

Mein Vater ist verstorben. Er war dreimal verheiratet. Zwei Ehefrauen sind bereits verstorben. Er hinterlässt eine Ehefrau aus dritter Ehe, drei Kinder aus zweiter Ehe und ein Kind aus erster Ehe. Vater und Ehefrau aus zweiter Ehe (meine verstorbene Mutter) haben ein Testament errichtet; danach erben die drei Kinder aus zweiter Ehe zu jeweils gleichen Teilen. In welcher Höhe steht unserem Stiefbruder aus erster Ehe ein Pflichtteil zu.

Es antwortet Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen

Pflichtteilsansprüche können nur demjenigen zustehen, der durch eine wirksame Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Wären Ihr Vater und Ihre Mutter als Ehegatten geschieden worden, könnte das gemeinsame Testament in Abhängigkeit von dessen konkreter Formulierung unwirksam geworden sein. In diesem Fall wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten und es bestünde kein Raum für Pflichtteilsansprüche. Bei Ihrer Fragestellung gehe ich allerdings davon aus, dass die zweite Ehe Ihres Vaters beim Tod seiner Ehefrau noch bestand und sich die Frage der Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments insoweit nicht stellt.

Erben Ihres verstorbenen Vaters werden nach dem Wortlaut des gemeinschaftlichen Testaments ausschließlich die Abkömmlinge aus der zweiten Ehe. Ihr Stiefbruder ist also von der Erbfolge ausgeschlossen, so dass ihm der Pflichtteil zusteht. Der Pflichtteil ist ein reiner Anspruch auf Geldzahlung, den die Erben (Sie und Ihre Geschwistern aus 2. Ehe) auf Verlangen erfüllen müssen. Maßgeblich für die konkrete Höhe des Pflichtteilsanspruchs ist zunächst die Pflichtteilsquote. Diese bestimmt sich nach der fiktiven gesetzlichen Erbquote und beträgt die Hälfte von dieser. Ohne das Testament wären vorliegend als gesetzliche Erben die (dritte) Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ sowie alle vier Kinder Ihres Vaters zu je $\frac{1}{8}$ berufen. Die Pflichtteilsquote Ihres Stiefbruders beträgt somit $\frac{1}{16}$. Die konkrete Höhe des Pflichtteilsanspruchs errechnet sich durch Anwendung dieser Pflichtteilsquote auf das sog. Reinvermögen des Verstorbenen (gesamtes Aktivvermögen einschließlich Grundbesitz und aller anderen Vermögenswerte abzüglich sog. Nachlassverbindlichkeiten wie z.B. Kredite oder Bestattungskosten). Dies verdeutlicht, dass der Pflichtteil immer dann zu besonderen Belastungen für die Erben führt, wenn nicht genügend liquide Mittel im Nachlass vorhanden sind, da die Befriedigung der sofort fälligen Pflichtteilsansprüche dann ggf. eine Veräußerung von Nachlassgegenständen oder Kreditaufnahme durch die Erben erfordert. Übrigens: Neben den Abkömmlingen des Erblassers steht in Ihrem Fall auch der 3. Ehefrau, die ja ebenfalls enterbt worden ist, ein Pflichtteilsanspruch zu. Die Pflichtteilsquote für diese beträgt $\frac{1}{4}$.

Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de